

Der Tierschutzbeauftragte

Rechte und Pflichten im Rahmen von Tierversuchen

Franz-Josef Kaup



© Gerdenkeff Productions OU

Zu den Aufgaben von Tierschutzbeauftragten gehört auch die Prüfung der Versuchstierhaltungen.

Zur Umsetzung der europäischen Bestimmungen zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere wurde in Deutschland das Tierschutzgesetz angepasst und die neue Tierschutz-Versuchstierverordnung verabschiedet. Darin ist auch die Rolle des Tierschutzbeauftragten definiert.

Der Tierschutz nimmt heute einen großen Stellenwert bei Diskussionen über die gesellschaftliche Rolle von Tierärzten ein. In den Berufsordnungen der Länder finden sich zahlreiche Hin-

weise auf die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Tierärzteschaft, die diese besonders geeignet erscheinen lassen, den Schutz der Tiere in besonderer Weise zu gewährleisten. Auch im allgemein gehaltenen Teil des Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands findet sich als erste Aufgabe, dass die Tierärzteschaft dem Allgemeinwohl dient und sich verpflichtet, zum Schutz und zur Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere beizutragen.

Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Stellenwertes hat sich im Zusammenhang mit dem Tierschutz bei vielen Organisationen und Verbänden der Begriff eines Tierschutzbeauftragten etabliert. Dies reicht von politisch initiierten Tierschutzbeauftragten auf Länderebene über spezielle Ansprechpartner in Vereinen und Organisationen, die sich im weitesten Sinne für den Tierschutz einsetzen, bis hin zu Tierschutzbeauftragten in Schlachtbetrieben im QS-System. Die Ernennung von Tierschutzbeauftragten in Schlachtbetrieben ist in Artikel 17 der EU-Verordnung (EG) Nr. 1099/2009¹ über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

festgeschrieben, wobei die Unternehmer für jeden Schlachthof einen Tierschutzbeauftragten ernennen, der ihnen hilft, die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen.

Eine besondere Rechtsstellung kommt den Tierschutzbeauftragten nach deutschem Tierschutzgesetz (TierSchG) zu. Vor dem Hintergrund der intensiven Diskussionen über Tierversuche hatte der deutsche Gesetzgeber schon 1986 einen Tierschutzbeauftragten im Tierschutzgesetz verankert, um vor Ort in den entsprechenden Einrichtungen auf die Einhaltung der Vorschriften etc. im Interesse des Tierschutzes zu achten, die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen und Versuchstieren befassten Personen zu beraten, Stellungnahmen zu genehmigungspflichtigen Tierversuchen abzugeben und innerbetrieblich auf die Umsetzung des 3R-Prinzips (Reduction, Replacement, Refinement) hinzuwirken. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es sich zu diesem Zeitpunkt bei den Tierschutzbeauftragten um Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie – Fachrichtung Zoologie – handelte.

Artikel 25 der EU-Richtlinie 2010/63/EU

Benannter Tierarzt

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jeder Züchter, Lieferant und Verwender einen benannten Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstiermedizin oder, falls dies geeigneter ist, einen angemessen qualifizierten Spezialisten hat, der beratende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24.09.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Die EU-Richtlinie 2010/63/EU

Im Jahre 2010 wurde die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere neu verabschiedet. Aufgrund des EU-Grundlagenvertrags von Lissabon müssen entsprechende Richtlinien 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden, wenn die nationalen Vorschriften keine schärferen Regeln vorsehen. Damit ergaben sich auch für das deutsche Tierschutzgesetz und die darin fixierte Stellung des Tierschutzbeauftragten Herausforderungen, die bei der zwangsläufig notwendigen Änderung des Tierschutzgesetzes zu berücksichtigen waren.

Um die laufende Überwachung der Anforderungen an das Wohlergehen von Tieren zu gewährleisten, sollte mit der EU-Richtlinie 2010/63/EU² erreicht werden, das in jeder mit Versuchstieren befassten Einrichtung jederzeit eine angemessene tierärztliche Versorgung verfügbar sein sollte. Daher wurde in Artikel 25 die Funktion eines „**benannten Tierarztes**“ („designated veterinarian“) geschaffen, der von den Mitgliedstaaten auch in den nationalen Tierversuchsvorschriften zu gewährleisten war. Der „benannte Tierarzt“ sollte Fachkenntnisse im Bereich der Versuchstiermedizin haben und beratende Funktion im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnehmen (**Kasten**). Dieser Tierarzt kann aber auch durch einen angemessen qualifizierten Spezialisten ersetzt werden, falls diese Maßnahme geeigneter ist.

Neben dem benannten Tierarzt wurde in der Richtlinie ein neues **Tierschutzgremium** („Animal-Welfare Body“) eingeführt, das die Einrichtungen einzuführen hatten und dem eine Reihe von Aufgaben zugeordnet wurden (**Kasten**). In diesem Zusammenhang wurde auch festgeschrieben, dass der benannte Tierarzt das Recht hat, dem Tierschutzgremium Eingaben zu machen. Nach Verabschiedung der Richtlinie im Jahre 2010 galt es, die verschiedenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Sowohl der „benannte Tierarzt“ als auch das Tierschutzgremium mussten bei der Änderung des Tierschutzgesetzes Berücksichtigung finden.

Das neue Tierschutzgesetz

Nach Verabschiedung der EU-Richtlinie musste der deutsche Gesetzgeber die Regelungen im Versuchstierbereich in nationales Recht umsetzen. Dabei wurde entschieden, dass neben einer Änderung des Tierschutzgesetzes (in Kraft getreten am 13.07.2013) eine neue Verordnung geschaffen wurde. Einerseits konnten so die

umfangreichen neuen Bestimmungen der Richtlinie in rechtlichen Vorschriften aufgenommen werden, ohne das Tierschutzgesetz zu überfrachten, andererseits wurde mit einer Verordnung erreicht, im Bereich der Versuchstiere zukünftige Entwicklungen schneller ohne aufwendiges Gesetzgebungsverfahren in das Rechtssystem umzusetzen. Nachteilig ist, dass dadurch auch das Anhörungsrecht der Betroffenen, in der Regel Wissenschaftler, eingeschränkt wird.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie kam die Frage auf, wie der in der Richtlinie eingeführte „benannte Tierarzt“ und das „Tierschutzgremium“ in das nationale Rechtssystem aufgenommen werden könnten und welche Rolle zukünftig der bereits im Tierschutzgesetz vorhandene „Tierschutzbeauftragte“ übernehmen sollte. Eine Schwierigkeit war sicherlich, dass die (beratenden) Aufgaben des „benannten Tierarztes“ auf das Wohlergehen und die Behandlung der Versuchstiere beschränkt waren, während die bereits im Gesetz verankerten Aufgaben der Tierschutzbeauftragten weiter gefasst waren. Es ist besonders hervorzuheben, dass es den Verantwortlichen gelingen ist, die Stellung des Tierschutzbeauftragten bei der notwendigen Änderung beizubehalten und gleichzeitig die Aufgaben des „benannten Tierarztes“ in das Aufgabenspektrum zu integrieren.

Nach § 10 TierSchG müssen alle Einrichtungen, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer für Tierversuche gehalten und verwendet werden, über einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte verfügen. Dies gilt auch für den Fall, dass Tiere gehalten werden, deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen, ohne dass ein eigentlicher Tierversuch stattfindet (z. B. Tötung zur Gewinnung von Organen). Auch Einrichtungen, die die genannten Versuchstiere ohne Eingriffe nur zum Zweck der Züchtung oder zum Zweck der Abgabe an Dritte halten, müssen über Tierschutzbeauftragte verfügen.

Zeitnah zum Inkrafttreten der Änderungen im Tierschutzgesetz wurde eine Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV)³ verabschiedet. In dieser Verordnung wurde eine Vielzahl von Punkten umgesetzt, die durch die neue EU-Richtlinie notwendig geworden waren. Dazu zählten auch die Stellung des Tierschutzbeauftragten und die Umsetzung der Aufgaben des „designated veterinarian“. In § 5 TierSchVersV sind alle wesentlichen Elemente festgehalten, die mit der Funktion des Tierschutzbeauftragten verbunden sind.

² Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

³ Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV) vom 01.08.2013, in Kraft getreten am 13.08.2013

Die Stellung des Tierschutzbeauftragten in der neuen Tierschutz-Versuchstierverordnung

Die **Tierschutzbeauftragten werden von den betroffenen Einrichtungen bestellt**. Sie können, müssen aber nicht, Mitarbeiter der jeweiligen Institution sein. Ihre Bestellung ist der Behörde anzuzeigen, wobei seine Stellung und seine Befugnisse durch innerbetriebliche Anweisung o. ä. festgelegt werden. In jedem Fall ist der Tierschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner rechtlich vorgeschriebenen Aufgaben **weisungsfrei**. Der Tierschutzbeauftragte darf selber Tierversuche durchführen, dann muss aber für derartige Vorhaben ein anderer Tierschutzbeauftragter zur Verfügung stehen.

Gegenüber den alten Regelungen zum Tierschutzbeauftragten hat sich für den tierärztlichen Berufsstand eine wesentliche Änderung ergeben: War es bis 2013 möglich, neben Veterinärmedizinern auch Mediziner und Zoologen zu Tierschutzbeauftragten zu ernennen, können mit Inkrafttreten der TierSchVersV nur noch Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin bestellt werden. Allerdings müssen entsprechende **Fachkenntnisse im Bereich der Versuchstiermedizin** vorliegen. Der Auffassung, dass es sich dabei immer um einen Fachtierarzt für Versuchstierkunde handeln soll, muss widersprochen werden, da die entsprechenden Erfahrungen und Fähigkeiten durchaus ohne Weiterbildung zum Fachtierarzt erworben werden können. In diesem Zusammenhang bietet die Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer (ATF) seit 2015 eine mehrtägige Veranstaltung an, die für interessierte Kolleginnen und Kollegen erste Voraussetzungen für die Arbeit als Tierschutzbeauftragte schafft. Da die Tierschutzbeauftragten aber wichtige beratende Funktionen haben, sollten sie in ihrer jeweiligen Einrichtung über ein überlegenes Wissen und praktische Erfahrungen zu der jeweiligen Versuchstierart verfügen, ohne dass das gesamte Spektrum einer Weiterbildung zum Fachtierarzt für Versuchstierkunde durchlaufen werden muss.

Weiterhin ist anzumerken, dass die zuständige Behörde auch Personen ohne Tiermedizin-

Pflichten des Tierschutzbeauftragten

§ 5 Absatz 4 TierSchVersV

Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten und
2. die Einrichtung oder den Betrieb und die mit der Haltung der Tiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung.

Der Tierschutzbeauftragte einer Einrichtung oder eines Betriebs, in der oder in dem Tierversuche durchgeführt werden, ist darüber hinaus verpflichtet

1. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
2. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes hinzuwirken und
3. die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der in Nummer 2 genannten Verfahren und Mittel zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren.

studium als Tierschutzbeauftragte genehmigen kann, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, nachgewiesen worden sind. Da zu den Aufgaben u. a. auch die Beratung über die medizinische Behandlung von Versuchstieren gehört, dürfte der Nachweis entsprechender Kenntnisse für andere Berufsgruppen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Dieses Privileg für die Tiermedizin war bis zuletzt umstritten, da insbesondere die Wissenschaftsorganisationen, z. B. die Leopoldina, den Personenkreis auf die Berufsgruppen der alten Regelungen ausweiten wollte. In jedem Fall blieben alle bis 2013 bestellten Tierschutzbeauftragten aus den Reihen der Humanmedizin und der Biologie, Fachrichtung Zoologie, bis auf Weiteres im Amt (Bestandsschutz).

Der Tierschutzbeauftragte darf nicht zugleich die für das Züchten oder Halten der Versuchstiere verantwortliche Person sein. Da häufig Versuchstierärzte auch gleichzeitig Leiter der Tierhaltungen und Verantwortliche für die Tierpfleger sind, kann die Behörde z. B. bei kleineren Einrichtungen Ausnahmen zulassen, wenn dem die Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen.

Die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten

In der TierSchVersV sind eine Reihe von Pflichten und Aufgaben der Tierschutzbeauftragten aufgezählt (**Kasten**). Dazu gehören:

– **Verpflichtung, auf die Einhaltung von Vorschriften etc. im Interesse des Tierschutzes zu achten**

Dazu gehört u. a. die Einhaltung der EU-Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden (2007/526/EG), in denen für alle gängigen Versuchstierspezies detaillierte Angaben zur Tierhaltung festgelegt sind. Zu den zu beachtenden Vorschriften gehört auch, dass bereits im Vorfeld von Versuchsvorhaben die Unerlässlichkeit des Vorhabens und die Beachtung der 3R-Prinzipien Berücksichtigung finden.

– **Beratung der Institution oder Einrichtung und den mit der Haltung der Tiere betrauten Personen im Hinblick auf Wohlergehen der Tiere und Tierpflege sowie hinsichtlich medizinischer Behandlungen**

Mit diesem Punkt werden u. a. die Pflichten des „designated veterinarian“ nach EU-Richt-



Impfflyer zum Download und gedruckt erhältlich

Seit 2003 stellt die BTK einen Fragen- und Antwortkatalog rund um das Thema „Impfung von Hund und Katze“ zur Verfügung, der 2013 aktualisiert wurde und seither als Flyer mit dem Titel „Ein kleiner Pieks kann Leben retten. Impfung für Hund und Katze notwendig oder überflüssig?“ gestaltet ist.

Zum Download ist dieser Flyer auf der BTK-Homepage zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de (Infos für Tierärzte / Merk- und Infoblätter).

Aufgrund zahlreicher Nachfragen bietet die BTK diesen Flyer nun auch direkt in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis an. Bestellungen an geschaeftsstelle@btkberlin.de oder telefonisch +49 30 2014338-0. Die Flyer kosten 19 Cent/Stück zzgl. Porto.

linie rechtlich umgesetzt, da die Beratung auch die medizinische Behandlung mit einschließt. Zur Beratung gehören aber auch Aspekte wie „environmental enrichment“ oder die Unterweisung und Ausbildung von mit Tierversuchen befassten Personen.

– **Stellungnahme zu jedem genehmigungspflichtigen Tierversuch**

Die Stellungnahme hat schriftlich zu erfolgen und muss der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Bei der Stellungnahme ist der Tierschutzbeauftragte verpflichtet, etwaige Bedenken zu äußern. Es liegt dabei im Ermessen der Genehmigungsbehörde, diese zu berücksichtigen. Im Vorfeld hat der Tierschutzbeauftragte aber mit den Antragstellern alle Aspekte des Tierversuchs rechtlich und sachdienlich im Sinne des Tierschutzes zu beraten (Unerlässlichkeit, 3R-Prinzipien, Belastungen für die Tiere, Schmerzmanagement etc.).

– **Innerbetriebliches Hinwirken auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln, die u. a. helfen, Belastungen für die Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken**

Die Durchführung von Tierversuchen muss immer auf Basis des aktuellen Stands der Wissenschaft und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden erfolgen. Zu den Aufgaben des Tierschutzbeauftragten

gehört daher auch, dass er sich entsprechend informiert. Dies schließt auch den Stand der Entwicklung und Prüfung von Ersatzmethoden mit ein. Die Datenbank der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden im Tierversuch (ZEBET) am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) kann dabei helfen, den Einsatz von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Alternativen zum Tierversuch aufzuzeigen (<https://apps.bfr.bund.de/animalt-zebet/index.cfm>).

– **Beratung und aktuelle Information der mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen über alle entsprechenden Aspekte des Tierschutzgesetzes**

Die Tierschutzbeauftragten sollen nicht nur im konkreten Fall eines anstehenden Tierver-

suchs Beratungsfunktionen übernehmen, sondern stehen mit ihrer Expertise zu allen Tierschutzfragen in den Einrichtungen zur Verfügung. Interne Webseiten und regelmäßige Seminare können helfen, Tierpfleger, Tierärzte und Wissenschaftler der jeweiligen Einrichtung auf dem Laufenden zu halten. Die in § 3 TierSchVersV geforderte Sachkunde und Fortbildungspflicht für Personen, die mit der Durchführung von Tierversuchen befasst sind, kann auch zumindest teilweise durch Tierschutzbeauftragte erfüllt werden, wenn sich diese regelmäßig fortbilden und an entsprechenden Fachkongresse teilnehmen. Das auf die Fortbildung von Tierschutzbeauftragten ausgerichtete Angebot ist aber eher begrenzt. Die Aktivität der ATF, ein entsprechendes Seminar anzubieten, kann vor diesem Hintergrund nicht hoch genug bewertet werden.

Aufgaben des Tierschutzgremiums nach EU-Richtlinie

- a) Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung;
- b) Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend der Anwendung jener Anforderungen;
- c) Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden;
- d) Verfolgen der Entwicklung und der Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere sowie Ermittlung von und Empfehlungen hinsichtlich Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen;
- e) Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere.

Die Tierschutzbeauftragten sind in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsfrei und haben unmittelbares Vortragsrecht bei den entscheidenden Stellen der Institution. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden (Benachteiligungsverbot) und sind nach § 16 TierSchG auskunftspflichtig gegenüber den Behörden. Weiterhin besteht die Pflicht zu Fortbildungen, die in regelmäßigen Zeitabständen absolviert werden müssen. Dabei haben die Tierschutzbeauftragten an theoretischen und praktischen Schulungen teilzunehmen [1]. Letztgenannter Punkt ist für Kolleginnen und Kollegen, die im Primatenbereich Verantwortung tragen, nicht mehr möglich, da an nicht menschlichen Primaten keine Eingriffe zur Aus-, Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden dürfen (wenn mit der Möglichkeit von Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden) und somit entsprechende praktische Schulungen am lebenden Tier grundsätzlich entfallen.

In ihrer Arbeit sind Tierschutzbeauftragte Mittler zwischen Wissenschaftlern und genehmigenden und überwachenden Behörden. Sie beraten und unterstützen die Wissenschaftler bei der Antragstellung und bei der Versuchsdurchführung. Da sie von der jeweiligen Institution bestellt worden sind, sind sie Teil des Qualitätsmanagements im Bereich des Tierschutzes und der innerbetrieblichen Selbstkontrolle. Dabei sind sie verpflichtet, auf die Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen zu achten und haben neben der Beratungs- auch Überwachungsfunktionen.

Die immer wieder verbreitete Auffassung, dass Tierschutzbeauftragte den Tierversuch mit ihrer Stellungnahme „genehmigen“ und sie während eines Versuchsvorhabens bei offensichtlichen Verstößen gegen Tierschutzaufgaben den Versuch unter- oder abbrechen können, ist falsch, da sie vorwiegend beratende Funktion für die verantwortlichen Wissenschaftler haben. Allerdings sind sie in der Pflicht, bei absehbaren oder schon erfolgten Verstößen alles Notwendige zu veranlassen, dass die Verstöße unterbleiben und in Zukunft verhindert werden. Dazu gehört u. a. die Information der Verantwortlichen in der Einrichtung und ggf. der Behörden. Allerdings liegt es in den Händen der jeweiligen Institution, die Tierschutzbeauftragten mit entsprechenden zusätzlichen Rechten und Pflichten über die jeweilige Dienst- oder Betriebsanweisung auszustatten.

Der Tierschutzausschuss

Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Tierschutzbeauftragten muss auch der neu über die TierSchVersV eingeführte Tierschutzausschuss Erwähnung finden. Da die EU-Richtlinie 2010/63 ein neues Tierschutzgremium („Animal Welfare Body“) etabliert hatte, musste ein entsprechendes Gremium auch in der nationa-

Tierschutzgremium (Artikel 26, RL 2010/63/EU)

- Mindestens eine für Tierpflege verantwortliche Person
- In wissenschaftlichen Einrichtungen mindestens ein Wissenschaftler
- Eingaben durch benannten Tierarzt („designated veterinarian“)

Tierschutzausschuss (§ 6 TierSchVersV)

- Mindestens eine für Tierpflege verantwortliche Person
- In wissenschaftlichen Einrichtungen mindestens ein Wissenschaftler
- Alle Tierschutzbeauftragten der Einrichtung

Tab. 1: Zusammensetzung Tierschutzgremium und Tierschutzausschuss

len Gesetzgebung umgesetzt werden. Diese als „Tierschutzausschuss“ bezeichnete Einrichtung (§ 6 TierSchVersV) muss von jeder Einrichtung oder Institution, die mit Versuchstieren befasst ist, bestellt werden. Wesentliche Funktionen des Tierschutzausschusses sind die Unterstützung des Tierschutzbeauftragten und der Aufgaben analog zu den in der EU-Richtlinie festgesetzten Pflichten des „Animal Welfare Body“ (**Kasten**).

Ein wesentlicher Unterschied betrifft aber Leitung und Zusammensetzung der beiden Gremien. Das Tierschutzgremium nach EU-Richtlinie 2010/63 (Artikel 26) umfasst mindestens zwei Personen: eine für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortliche Person und bei Einrichtungen mit Tierversuchen einen Wissenschaftler. Der „benannte Tierarzt“ oder „designated veterinarian“ ist kein Mitglied, kann diesem Gremium aber Eingaben vorlegen. Im Tierschutzausschuss nach deutschem Recht sind ebenfalls mindestens ein für die Tierpflege verantwortlicher Mitarbeiter und ein Wissenschaftler Mitglieder, zusätzlich gehören aber auch alle Tierschutzbeauftragten der Einrichtung zum Ausschuss (**Tab. 1**). Die Leitung des Tierschutzausschusses liegt in den Händen eines Tierschutzbeauftragten.

Da bisher keine Erfahrungen zu diesem neuen Ausschuss vorliegen, legt jede Einrichtung in Eigenverantwortung die weitere Organisation und Arbeitsbereiche des Tierschutzausschusses fest. Nicht nur für dieses Feld, sondern auch für viele andere Detailfragen der Tierschutzgesetzgebung warten alle Beteiligten seit einem halben Jahrzehnt auf eine Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes bzw. auf das seit Langem von den Behörden angekündigte Handbuch mit näheren Aussagen zur TierSchVersV und zur Durchführung von Tierversuchen. Hier sind die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung dringend gefragt, in vielen Bereichen Klarheit zu schaffen.

Zusammenfassung

In allen Einrichtungen, die sich mit der Zucht und Haltung von Versuchstieren und mit der Durchführung von Tierversuchen befassen,

haben die Tierschutzbeauftragten eine seit Langem im Tierschutzgesetz verankerte herausragende Rolle. Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in nationales Recht ist es gelungen, die Funktion eines Tierschutzbeauftragten beizubehalten und weiter zu stärken. Für den Berufsstand von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass mit der Verabschiedung der nationalen Rechtsprechung (Tierschutzgesetz, Tierschutz-Versuchstierverordnung) die Aufgabe des Tierschutzbeauftragten grundsätzlich nur noch von Tierärzten übernommen werden kann. Die von den Einrichtungen bestellten Tierschutzbeauftragten sind Mittler zwischen Wissenschaftlern und Behörden und beraten die Wissenschaftler bei der Antragstellung und bei der Versuchsdurchführung. Im Sinne des Tierschutzes sind sie Garanten, dass die Rahmenbedingungen für die Tiere in der Haltung und während der Versuche optimiert werden und die 3R-Prinzipien beachtet werden. Sie sorgen dafür, dass sich die Belastungen der Tiere durch Schmerzen, Leiden oder Schäden auf das unerlässliche Maß beschränken und die Vorhaben unter Beachtung aller Aspekte des Tierschutzes durchgeführt werden.

In keinem anderen Tiernutzungsbereich erfolgt durch alle Beteiligten eine so enge Überwachung und Kontrolle der Tiere und ihres Wohlbefindens wie im Versuchstierbereich. Der Tierarzt als Tierschutzbeauftragter nimmt in diesem System eine herausragende Rolle ein.

Literatur

- [1] Hirt A, Maisack C, Moritz J (2016): Tierschutzgesetz – Kommentar, 3. Auflage, Verlag Franz Vahlen.

Anschrift der Autoren



Prof. Dr. Franz-Josef Kaup

Vorsitzender des
BTK-Ausschusses für
Versuchstierkunde,
fkaup@gwdg.de